

Anlage 1

**VEREINBARUNG über die Verwahrung von Fundtieren, beschlagnahmten und sichergestellten Tieren im Heidelberger Tierheim des Tierschutzvereins für Heidelberg und Umgebung e. V.**

Zwischen  
der Stadt Heidelberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner  
und  
dem Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e. V., vertreten durch den Vorstand,  
wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Fundtierkostenpauschalvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Begriffsbestimmungen

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim.

Fundtiere sind Heimtiere, die im Gebiet der Stadt/Gemeinde als verloren oder herrenlos aufgegriffen werden. Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Hunde, Hauskatzen und kleine Heimtiere. Bei anderen Tieren, insbesondere Exoten hilft der Verein, soweit er eine Unterbringung selbst nicht leisten kann, bei der Vermittlung an geeignete Pflegestellen.

Verwahrtiere sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z.B. einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind.

§ 2 Ausnahmen

Unter diesen Vertrag fallen nicht solche Tiere, die einer tierschutzrechtlichen Einziehung (Beschlagnahmung/Sicherstellung) nach dem TierSchG unterliegen sowie gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über gefährliche Hunde vom 13.04.2001. Die Unterbringung und Betreuung dieser Tiere unterliegt der gesonderten Vereinbarung mit der handelnden Behörde. In diesen Fällen ist eine Abrechnung nach Tagessätzen, die sich anhand der jährlichen Kosten für Unterbringung und tierärztliche Betreuung der Tiere errechnen. Der Verein lässt der Stadt/Gemeinde, bei Anpassungen der Preise, die neue Preisliste, vor Inkrafttreten, zukommen. Die Kostenübernahme der Stadt/Gemeinde erfolgt nur bis zur Übereignung des Tieres an das Tierheim Heidelberg. Eine Übereignung soll zügig zustande kommen.

Zu zahlen sind folgende Pauschalen je Tier und Betreuungstag von

- Euro 12,00 pro Hund
  - Euro 10,00 für ein exotisches Tier (z.B. Papageien)
  - Euro 9,00 je Katze
  - Euro 3,00 je Kleintier (auch kleine Vögel)
- Jeweils zzgl. gesetzlicher MWSt. von 7 %.

### § 3 Pflichten des Tierschutzvereins im Bezug auf Fund- und Verwahrtiere

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fundtiere aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Weitervermittlung zu verwahren, soweit er entsprechend seiner Kapazitäten dazu in der Lage ist. Zudem übernimmt der Verein notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen, die Kennzeichnung des elektronisch lesbaren Chip, die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere und falls erforderlich die Kastration.

Der Verein verpflichtet sich, durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich zu sein, wenn die Verwahrung sichergestellter Tiere wegen fehlender Kapazität nicht durch den Verein erfolgen kann.

### § 4 Versorgung anderer Tiere; Sonderfälle

Der Verein übernimmt diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch für frei lebende Tiere, die auf Grund ihrer unkontrollierten Vermehrung zu einer Plage bzw. einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden können. Diese Pflicht wird nicht von den Pauschalzahlungen abgedeckt, sondern unterliegt der gesonderten Berechnung, nach zuvor zu vereinbarenden Kostensätzen.

Ebenfalls der gesonderten Verhandlung und Berechnung unterliegt die Aufnahme von Tieren in besonderen Tierschutzfällen:

- Aufnahme von Tieren aus Animal-Hoarding-Fällen (Tiersammler mit über 10 beschlagnahmten Tieren)
- Aufnahme von Großtieren wie Kühen, Schweinen, auch Hängebauchschweinen
- Aufnahme von Exoten, wie Schildkröten, Papageien etc., sofern hierfür Personal des Vereins weiter-gebildet werden muss.

### § 5 Pflichten der Stadt/Gemeinde und des Tierschutzvereins

Die Entgegennahme der Tiere übernimmt der Tierschutzverein während der Öffnungszeiten des Tierheimes. Außerhalb dieser Zeiten fällt die Zuführung in die Aufgabe der Ortspolizeibehörde, bei der ein Schlüssel für die Außenzwinger des Tierheims zu hinterlegen ist. Die Polizeidienststelle unterhält dafür eine eigens geeignete Transportmöglichkeit. Die Stadt/Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Stadt/Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

### § 6 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist (6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige) an solche Personen zu übergeben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen.

## § 7 Entgelt

Die Stadt/Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner Dienstleistung und den damit notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung, Pflege, tierärztlichen Versorgung und Vorhaltekosten der aufgenommenen Fundtiere eine jährliche Pauschale von EUR 0,60 je Einwohner. Maßgebend ist die für die Berechnung des Finanzausgleichs maßgebliche Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Das Tierheim nimmt die Aufgabe, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren, im Auftrag der Stadt Heidelberg und weiteren 25 Umlandgemeinden wahr. In der zurückliegenden Zeit wurden mehr als 50% der Tiere auf der Gemarkung Heidelbergs aufgefunden und dem Tierheim zur Verwahrung übergeben werden. In dem Zeitraum der letzten drei Jahre waren dies in Heidelberg insgesamt 1.103 Fundtiere, in den anderen Gemeinden insgesamt 921 Fundtiere.

Um die Kosten für die Unterbringung der Tiere unter den beteiligten Kommunen angemessen zu verteilen, zahlt die Stadt Heidelberg seit Bestehen der Pauschalvereinbarungen einen um € 0,10 höheren Satz pro Einwohner. Im Rahmen der anstehenden Erhöhung beträgt die künftig von der Stadt Heidelberg zu zahlende Pauschale € 0,60 die übrigen Kommunen zahlen eine Pauschale von € 0.50.

Das Tierheim wird nach Ablauf von drei Jahren erneut ermitteln, wie sich die Verteilung der Fundtiere in den einzelnen Kommunen entwickelt hat. Ggf. ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Pauschalsätzen anzupassen.“

## § 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 1.1.2013 in Kraft und kann erstmals zum 1.1.2016 angepasst werden. Der Vertrag kann ab 1.1.2014 von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

## § 9 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister  
Stadt Heidelberg

Heidelberg, den

Petra Sack  
1. Vorsitzende  
Tierschutzverein für Heidelberg und  
Umgebung e. V.